



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung Änderung der Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt

Vom 8. Juli 2015

Die Richtlinie zur Senkung der Lohnnebenkosten in der Seeschifffahrt vom 9. November 2012 (BAnz AT 28.03.2013 B3) wird geändert:

1. Die Nummer 4.1 lautet neu wie folgt:

„Schiffe im Sinne dieser Richtlinie sind in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragene

- Handelsschiffe, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Seeverkehr eingesetzt oder zu diesem Zweck gewerbsmäßig vermietet werden sowie
- Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffe, wenn mehr als 50 % der vom jeweiligen Schiff im Bewilligungszeitraum tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr erbracht werden (bei Schleppschiffen können Wartezeiten proportional zu den von ihnen ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr angerechnet werden, Bagger- und Aushubarbeiten stellen keinen internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinie dar),

die im Eigentum des Seeschiffahrtsunternehmens stehen oder diesem aufgrund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassen werden, sofern sie in dem Bewilligungszeitraum die Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a oder § 2 Absatz 1a oder Absatz 2 oder § 11 Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes führen. Für Schiffe, die erst im Verlauf des Bewilligungszeitraumes unter die Bundesflagge gebracht werden, gilt dies ab dem Tag, von dem an die Bundesflagge geführt wird, bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Josef Wüsch
